



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0091/13/4.4.1

25. Februar 2014

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

3. Teilgenehmigung

Änderungsmaßnahmen an der Vakuumdestillation 3 (V3)

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Vorbehalt	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen	4
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz .	5
III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
III.5 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft	5
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes.....	5
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	6
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	6
III.9 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora ...	6
IV. Hinweise.....	7
V. Begründung.....	8
V.1 Allgemeiner Sachverhalt	8
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	9
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
VI. Kostenentscheidung.....	10
VII. Rechtsmittelbelehrung	11
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	13
Anlage II Zitierte Vorschriften.....	14

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6, 8, und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

3. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien - Änderung der Vakuumdestillation V3 -

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Straße 30, Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstücke 108, 714, geändert werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der 3. Teilantrag umfasst die Änderung der Vakuumdestillation V3 durch

- die Errichtung des neuen Absorbers DA-1061 zur Reinigung des Vakuumabgases, inkl. Betonfundament und Wartungsplattformen,
- die Errichtung einer neuen Stahlplattform für Kontrolleinrichtungen, inkl. Stahlgerüst und Betonfundamenten,
- die Errichtung der neuen Pumpen GA-1065 und GA-1065R (Volumenstrom 12 m³/h), inkl. neuer Untergrundversiegelung aus Beton,
- die Errichtung des Slopbehälters FA-1065 (Volumen 0,7 m³), inkl. neuer Untergrundversiegelung aus Beton,
- die Vorbereitung der verbindenden Rohrleitungen der zukünftigen Stoffströme sowie Installation der erforderlichen Kabel und Signalleitungen für die o.g. Maßnahmen.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

- III.1.1 Der Bescheid über die 3. Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder weitergehende Anforderungen in den weiteren Teilgenehmigungen/der Betriebsgenehmigung gestellt werden können.

Dies gilt insbesondere für abweichende oder weitergehende Anforderungen an die Anlagensicherheit, wenn die Prüfung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes im Genehmigungsverfahren für die Betriebsgenehmigung der Vakuumdestillation V3 ergibt, dass die Anforderungen aus sicherheitstechnischen Erwägungen erforderlich sind.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen insbesondere die der 1. TG vom 30.07.2013, Az.: 500-53.0024/13/4.4.1 und der 2.TG vom 13.11.2013, Az.: 500-53.0067/13/4.4.1 gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Die Prüfberichte für den Absorber sowie die Stahlplattform sowie den Fundamenten sind dem Referat Bauordnung vor Baubeginn vorzulegen.

III.3.2 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung.

Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Immissionsschutz

III.4.1 Alle Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen, ausgenommen manuell zu bedienende Entspannungseinrichtungen für Wartungs- und Reparaturzwecke, aus denen Gase oder Dämpfe organischer Stoffe sowie Wasserstoff und Schwefelwasserstoff austreten können sind entsprechend der Nr. 5.4.4.4 TA Luft in ein Gassammelsystem einzuleiten.

III.4.2 Alle zu installierenden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

Störfall

III.4.3 Spätestens ist den Genehmigungsunterlagen für den Antrag auf Betrieb der wesentlich geänderten Vakuumdestillation V3 ist ein Teilsicherheitsbericht im Sinne des § 4b, Abs. 2, der 9. BImSchV beizufügen.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft

III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens sind keine Festsetzungen erforderlich.

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

III.6.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens sind keine Festsetzungen erforderlich.

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- III.7.1 Bei Auffälligkeiten während der Erdbauarbeiten ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Tel. 0209-169-4122) unverzüglich zu benachrichtigen. Unter Umständen sind Bodenanalysen durchzuführen.

Falls Bodenbelastungen festgestellt werden sind diese in Absprache mit vorgenanntem Referat zu sichern oder zu sanieren. Der Arbeitsschutz ist zu berücksichtigen.

Über die gutachterliche Tätigkeit ist ein Bericht mit entsprechenden Lageplänen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- III.8.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Maßnahmen anzupassen.

- III.8.2 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen (Anhang 4, Ziff. 3.8 BetrSichV). Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

- III.8.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1,00 m über dem Boden oder über einer anderen, ausreichend breiten, tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

Diese Forderungen sind erfüllt, wenn Umwehrungen (z.B. Geländer, Brüstungen, etc.) vorhanden sind, die mindestens 1,00 m (bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m) hoch sind.

Umwehrungen müssen mit Fuß- und Knieleisten versehen sein.

III.9 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora

- III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens sind keine Festsetzungen erforderlich.

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7 In Anwendung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen ist unter bestimmten Voraussetzungen (Gefährlichkeit und Menge der eingesetzten Stoffe) ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen. Dieser Bericht ist zukünftig Bestandteil der Antragsunterlagen zum Antrag gemäß § 16 BImSchG und muss spätestens vor Inbetriebnahme vorliegen.
- Gemäß der IED-Richtlinie ist vom Antragsteller zu prüfen, ob eine Pflicht zur Erstellung eines solchen Ausgangszustandsberichts erfüllt ist.
- Das Ergebnis der Prüfung ist den Antragsunterlagen hinzuzufügen. Falls ein AZB zu erstellen ist, ist dieser spätestens vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- IV.8 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Allgemeiner Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Scholven eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Mit Antrag vom 21.11.2013 (Eingang am 25.11.2013) legten Sie mir die Änderungsmaßnahmen gemäß §§ 6, 8 und 16 BImSchG an der Vakuumdestillation V3 am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven vor.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 21.01.2014 ausgetauscht worden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Die Ruhr Oel GmbH betreibt an den Standorten Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst zwei Mineralölraffinerien, die durch standortübergreifende Produktströme produktionstechnisch miteinander verbunden sind. Im Rahmen des Margin Improvement Programm (MIP) ist geplant, die Effizienz beider Raffinerien zu erhöhen, die vorhandene Anlagenkapazität besser auszunutzen und bei gleich bleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel, erzeugt werden.

Die höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte soll durch eine Reihe von relativ begrenzten Einzelmaßnahmen, die im Wesentlichen den begrenzten Umbau in der Anlagentechnik innerhalb des bestehenden Anlagenbetriebs vorsehen, erreicht werden.

Diese Änderungen betreffen verschiedene Anlagen der Raffinerie und werden jeweils in separaten Genehmigungsverfahren beantragt.

Die im Rahmen dieser 3. Teilgenehmigung beantragten Änderungen umfassen ausschließlich die Errichtung eines neuen Absorbers, die Errichtung einer Stahlplattform inkl. Stahlgerüst und Betonfundamenten, die Errichtung neuer Pumpen und eines Slopbehälters sowie die Vorbereitung der verbindenden Rohrleitungen und erforderlichen Kabel und Signalleitungen.

Ziel der Änderungen im Bereich der Vakuumdestillation V3 ist die Steigerung der Ausbeute an Mitteldestillaten, insbesondere die Ausbeute an Vakuumgasöl (VGO). Eine Erhöhung der Gesamtkapazität der Raffinerie ist hiermit nicht verbunden.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Dieser Vorprüfung wurde bereits beim Antrag zur 1. Teilgenehmigung (s. Genehmigung vom 30.07.2013, Az.: 500-53.0024/13/4.4.1) durchgeführt. Im Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 5.600.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:



$$\begin{array}{ll} 1.b & 2.750 + 0,003 \times (E - 500.000) \\ & 2.750 + 0,003 \times (5.600.000 - 500.000) \end{array} \quad 18.650,00 \text{ €}$$

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr.

Nach Angaben der Stadt Gelsenkirchen ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW (AVerwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 36.419,50 € festzusetzen.

Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung 36.419,50 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$$36.419,50 \text{ €} - 30 \% = 25.493,50 \text{ €}$$

Somit werden als Gebühr festgesetzt 25.493,50 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
Kontonummer: 61820
Bankleitzahl: 300 500 00
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086RUHROEL**
Zahlungsgrund: Genehmigung 500-53.0091/13

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.



Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Reineke

Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0091/13/4.4.1

1.	Anschreiben vom 21.11.2013	3 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
3.	BImSchG Antragsformulare 1	3 Blatt
4.	Bauunterlagen	12 Blatt
5.	Brandschutzkonzept WY 12 7008 vom 25.11.2013	39 Blatt
6.	Lageplan	1 Blatt
7.	Lageplanausschnitt Absorber	1 Blatt
8.	Grundriss-Layout	1 Blatt
9.	Schnitt-Layout	1 Blatt
10.	Fundamentplan	1 Blatt
11.	Stahlbauübersicht	1 Blatt
12.	Kostenermittlung	2 Blatt
13.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	26 Blatt
14.	Auflistung der Anhänge	1 Blatt
15.	Auszug DGK Maßstab 1:25.000	2 Blatt
16.	Auszug DGK Maßstab 1:5.000	2 Blatt
17.	Werklageplan	2 Blatt
18.	Auszug Flurkarte	2 Blatt
19.	Aufstellungsplan	2 Blatt
20.	Verfahrensfließbild	2 Blatt
21.	Zertifikat nach DIN EN 14001	2 Blatt

Anlage II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0091/13/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)

IED-RL Messeinrichtung	Rundschreiben des BMU vom 08.06.1998 – IGI3-51-134/3 – Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen; Richtlinie über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen und die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebsgrößen zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen besonderer Stoffe, die Auswertungen von kontinuierlichen Emissionsmessungen, die Bewertung der Rußzahlmessungen bei Heizöl-EL-Feuerungen (GMBI. 1998, S. 543)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)

BVT-Merkblatt: Raffinerien